

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Gesetz,
mit dem das Landes-Vertragsbedienstetengesetz geändert wird
(LVBG-Novelle 1986)

Artikel I

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. 2300-6, wird wie
folgt geändert:

1. Dem § 7 Abs. 4 wird folgender Absatz angefügt:
"(5) Abweichend von Abs. 4 können befristete Dienstverhältnisse im Dienstzweig 53 (Kindergartendienst) zweimal jeweils bis zur Dauer eines Kindergartenjahres verlängert werden."
2. § 14 Abs. 3 erster Satz lautet:
"An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ist eine Dienstleistung nur zu erbringen, wenn Turnus- oder Wechseldienst erforderlich ist oder fallweise für die Dienstleistung eine dringende dienstliche Notwendigkeit besteht."
3. § 14 Abs. 3 letzter Satz lautet:
"Am Karfreitag und am Allerseelentag beträgt die Dienstleistung, soweit nicht die Voraussetzungen des ersten Satzes zutreffen, vier Stunden."

4. § 39 lautet:

"§ 39
Studienbeihilfen

(1) Dem Vertragsbediensteten, der den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für ein Kind erhält, gebührt eine jährliche Studienbeihilfe von S 2.150,--, wenn dieses Kind eine andere als die Pflichtschule besucht und das Monatsentgelt des Vertragsbediensteten einschließlich einer Personalzulage und Zulage gemäß § 73 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, das Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 15 der Entlohnungsgruppe b nicht übersteigt.

(2) Dem Vertragsbediensteten, der den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für zwei Kinder erhält, gebührt eine jährliche Studienbeihilfe von S 2.150,--, wenn nur ein Kind eine andere als die Pflichtschule besucht. Wenn jedoch beide Kinder eine andere als die Pflichtschule besuchen, so gebührt eine jährliche Studienbeihilfe von S 2.150,-- für das erste Kind und von S 3.235,-- für das zweite Kind.

(3) Dem Vertragsbediensteten, der den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für mindestens drei Kinder erhält, gebührt eine jährliche Studienbeihilfe von S 5.846,-- für das erste Kind, das eine andere als die Pflichtschule besucht. Für das zweite und jedes weitere Kind, das eine andere als die Pflichtschule besucht, ist die jährliche Studienbeihilfe unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 7 durch Verordnung festzusetzen.

(4) Für ein Kind, das wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens im Internat einer Sonderschule untergebracht ist, gebührt dem Vertragsbediensteten, der den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für dieses Kind erhält, eine jährliche Studienbeihilfe von S 3.087,--.

(5) Einem Vertragsbediensteten, dessen Ehegatte aus einem Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft einen Steigerungsbetrag der Haushaltszulage oder eine ähnliche Leistung erhält, gebührt die jährliche Studienbeihilfe unter den gleichen Voraussetzungen, sofern dem Ehegatten nicht eine derartige Studienbeihilfe gewährt wird.

(6) Zum Schulbesuch zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und des akademischen Grades.

(7) Die Landesregierung kann mit Verordnung die in den Abs. 1 bis 4 enthaltenen Ansätze unter Berücksichtigung der Art der besuchten Schulen, der Anzahl der Kinder und der dadurch vermehrten Lebenshaltungskosten erhöhen.

(8) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Studienbeihilfe nicht für das ganze Jahr gegeben, so gebührt die Studienbeihilfe anteilmäßig."

5. Im § 41 erster Satz ist nach den Worten "nach diesem" die Wortfolge "oder einem anderen" aufzunehmen.

6. § 49 Abs. 5 erster Satz lautet:

"Über Antrag ist im Anschluß an einen Sonderurlaub gemäß Abs. 4 ein weiterer Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge zur Erziehung des Kindes längstens bis zum Beginn des Kindergartenjahres zu gewähren, in dem das Kind das vierte Lebensjahr vollendet."

7. Dem § 49 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Die Anrechnung wird mit dem Wiederantritt des Dienstes wirksam."

8. Im § 54 Abs. 2 lit. b tritt anstelle der Zitierung

"BGBI. Nr. 296/1981" die Zitierung "BGBI. Nr. 479/1985"

9. § 56 lautet:

"§ 56

Dienstbeschreibung

(1) Wird die Leistung des Vertragsbediensteten vom Vorgesetzten beschrieben, so hat das Ergebnis auf "Durchschnitt" zu lauten, wenn der Vertragsbedienstete den im allgemeinen erzielbaren angemessenen Arbeitserfolg erreicht, auf "Über dem Durchschnitt", wenn er diesen Arbeitserfolg überschreitet, und auf "Unter dem Durchschnitt", wenn er diesen Erfolg nicht erreicht.

(2) Der Vorgesetzte hat den Entwurf einer Dienstbeschreibung vor der Weiterleitung dem Vertragsbediensteten zu übermitteln und ihm Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen. Wird eine Stellungnahme abgegeben, ist sie dem Bericht anzuschließen."

10. Im § 59 Abs. 4 tritt anstelle der Zahl "12,50" die Zahl "25,-", anstelle der Zahl "15,60" die Zahl "31,20", anstelle der Zahl "18,80" die Zahl "37,60", anstelle der Zahl "25,-" die Zahl "50,-" und anstelle der Zahl "37,50" die Zahl "75,-"

11. § 71 Abs. 4 und 5 lauten:

"(4) Art. I Z. 10 LVBG-Novelle 1986 gilt nur für Vertragsbedienstete, die im Zeitpunkt der Kundmachung der LVBG-Novelle 1986 dem Dienststand angehören.

(5) Einem Vertragsbediensteten, der vor dem 1. Jänner 1957 geboren wurde, gebührt ab dem Urlaubsjahr 1987 vom vollendeten 55. Lebensjahr ein Erholungsurlaub im Ausmaß von 264 Arbeitsstunden."

12. In der Anlage zu § 6 Z. 1.1.4 lautet lit. d:

"d) Fotosetzer"

13. In der Anlage zu § 6 Z. 1.1.4 entfällt lit. e.

14. In der Anlage zu § 6 Z. 2.1.4 lit. h wird nach dem Wort "Küchenleiterin" das Wort "jeweils" eingefügt.
15. In der Anlage zu § 6 Z. 3.2.1 lit. a lautet der Klammerausdruck:
"(insbesondere die Bedienung und Wartung von Ladegeräten, Baggern, Raupen, Straßenwalzen, Brückeninspektionsgeräten)"
16. In der Anlage zu § 6 Z. 3.2.1 lit. f tritt anstelle des Wortes "achtjährige" das Wort "sechsjährige".
17. In der Anlage zu § 6 Z. 3.2.1 lit. h wird nach dem Wort "Wirtschaftsgehilfin" das Wort "jeweils" eingefügt.
18. In der Anlage zu § 6 Z. 4.2 lautet lit. g:
"g) Straßengeräteführer (insbesondere die Bedienung und Wartung von kleinen Straßenwalzen, Baukompressoren, Handverdichtungsgeräten, selbstfahrenden Asphalt-spritzgeräten, Kehrmaschinen, Bankettfräsen und Staplern)."
19. In der Anlage zu § 36 Abs. 5 bis 11 A Nummer 5 tritt anstelle des Wortes "Straßenbaugeräteführer" das Wort "Straßengeräteführer".
20. In der Anlage zu § 36 Abs. 5 bis 11 A Nummer 9 lauten lit. c und lit. d (angefügt):
"c) Nächtigungsgebühr, wenn eine Nächtigungsmöglichkeit nicht unentgeltlich beigestellt wird,
d) Faktor 15 als Höchstbetrag (a und c oder b und c)."

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 1986: Art. I Z. 8, 10;
2. mit 1. Juli 1986: Art. I Z. 4.